

Stellungnahme Dipl.-Ing. Hans-Christof Haas, Oberkonservator

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Referat A IV | Schloss Seehof | 96117 Memmelsdorf
Tel.: 0951-4095-14 | Fax.: 0951-4095-30
hans-christof.haas@blfd.bayern.de

Das Kitzinger Rathaus ist nach Art. 1 Abs. 3 BayDSchG prägender Bestandteil des Ensembles Marktstraße Kitzingen und nach Art. 1 Abs. 2 BayDSchG ein Baudenkmal und mit folgendem Text in die Bayerische Denkmalliste eingetragen:
„Rathaus, Renaissancebau mit Giebelfassade, von Meister Hans Eckhart von Schaffhausen 1561-1563.“

Der Repräsentativbau ist im Stil der Deutschen Renaissance erbaut und zeigt eine zeittypische Architekturgliederung durch betonte Eckquaderungen, Gesimse und Pilaster sowie vor allem die charakteristischen Tor- Tür- und Fenstergewände. Besonders dominant sind die beiden Giebel, die einen geschweiften Abschluss schmücken. Eine bauzeitliche Bemalung der Fassaden und insbesondere der Giebel ist nicht bekannt und wäre vermutlich allein anhand historischer Quellen belegt.

Nach den übermittelten Unterlagen wurden im Zuge der Renovierungsarbeiten 1894 die beiden Schaugiebel des Rathauses in Sgraffitotechnik figürlich gestaltet. Für eine ältere, oder sogar bauzeitliche Gestaltung der Giebel in Sgraffitotechnik gibt es bisher auch am Bau keine Hinweise. Bereits 1934 wurde nach 40 Jahren – offensichtlich auch auf dringendes Anraten des BLfD – der Sgraffitoputz wieder abgenommen und die bauzeitliche Gestaltung hergestellt, die seitdem das denkmalpflegerische Leitbild darstellt.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist eine Rekonstruktion der späthistoristischen Sgraffiti definitiv keine Option, da hier vergleichsweise willkürlich auf eine nur kurze Gestaltungsphase des Rathauses Bezug genommen würde, die ansonsten am Bau nicht als prägende Zeitschicht überliefert ist. Darüber hinaus ist das Kitzinger Rathaus als repräsentativer Prachtbau der Deutschen Renaissance viel zu wertvoll und bedeutend, als dass sich seine Fassaden für Gestaltungsexperimente eignen würden, seien sie historisierend, seien sie modern interpretierend.

Daher ist der Variante „Neuanstrich, Farbton nach Bemusterung, wie Bestand“ aus denkmalfachlicher Sicht geboten, die Variante „zusätzliche Wandmalerei“ ist nicht erlaubnisfähig. Nachgedacht werden kann natürlich zusätzlich über die Variante „zusätzliche Gestaltung mit Licht“. Es gibt viele Möglichkeiten, historische Architektur im Dunklen durch Beleuchtung wirkungsvoll in Szene zu setzen, oder diese als Projektionsfläche zu verwenden.